

|  |  |            |          |
|--|--|------------|----------|
| Dienststelle:  | LBM Cochem-Koblenz   |            |          |
| Neubau der   |  |            |          |
| Ausbau der   | K 1 zwischen Ulmen und K 94  |            |          |
| Projekt-Nr.:   | A.11-19-0018.01  |            |          |
| von NK   | 5707 039   | bis NK     | 5707 042 |
| von Bau-km   | 0+322  | bis Bau-km | 3+615    |
| Baulänge:  | ca. 3.293 m  |            |          |
| Nächster Ort:  | Ulmen  |            |          |
| Landkreis:   | Cochem-Zell  |            |          |
| Genehmigungsbehörde:   | Untere Naturschutzbehörde  |            |          |
| <p><b>Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht<br/>von Straßenbauvorhaben</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>Teil A: Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (18.03.2020) oder §§ 3 und 4 LUVPG (19.04.2018)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG (18.03.2020) oder §§ 3 und 4 LUVPG (19.04.2018)</b></p> |  |            |          |
| Aufgestellt:   | Geprüft:   |            |          |
| Cochet Consult GbR<br>Ubierstraße 94<br>53173 Bonn   | Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz<br>Ravenéstraße 50<br>56812 Cochem                            |            |          |
| <u>Bonn, den 30.01.2023</u><br>Im Auftrag  | <u>Cochem, den</u><br>Im Auftrag   |            |          |
| <br>(Sarah Neukirch)  | <br>(Lars Eiden) |            |          |

## Inhaltsverzeichnis

|                |   |           |
|----------------|---|-----------|
| <b>TEIL A</b>  | <b>UVP-PFLICHT GEMÄSS UVPG ODER LUVPG</b>   | <b>3</b>  |
| <b>A 1</b>     | <b>UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG</b>       | <b>3</b>  |
| <b>A 2</b>     | <b>UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 3 LUVPG</b>                 | <b>4</b>  |
| <b>TEIL B:</b> | <b>ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS UVPG ODER LUVPG</b>                               | <b>5</b>  |
| <b>B 1</b>     | <b>Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG</b>                                   | <b>5</b>  |
| <b>B 2</b>     | <b>Prüfkriterien</b>  | <b>6</b>  |
| <b>1</b>       | <b>Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)</b>                 | <b>6</b>  |
| <b>2</b>       | <b>Standortbezogene Kriterien</b>   | <b>7</b>  |
| 2.1            | Nutzungskriterien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.1)  | 7         |
| 2.2            | Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3)                       | 8         |
| 2.3            | Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.2)             | 10        |
| 2.4            | Umweltqualitätsnormen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3.9)                                      | 11        |
| <b>3</b>       | <b>Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)</b> | <b>12</b> |
| <b>4</b>       | <b>Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)</b>       | <b>13</b> |

Formular angelehnt an  
Forschungsgesellschaft für Straßen – und Verkehrswesen (FGSV):  
Hinweise zur Prüfung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben, Ausgabe 2005

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz  
Geschäftsbereich Planung / Bau Fachgruppe II Umwelt / Landespflege

Friedrich-Ebert-Ring 14-20  
56068 Koblenz

Koblenz, Oktober 2021



**TEIL A UVP-PFLICHT GEMÄSS §§ 6, 9 BIS 12 UVPG (18.03.2020)  
ODER §§ 3 UND 4 LUVPG (19.04.2018)**

**A 1 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (18.03.2020)**

|     | <b>Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 6 i.V. mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.3 bis 14.5, §§ 9 bis 12 UVPG</b>   | Zutreffendes ankreuzen   |
|-----|--|--------------------------|
| 1.1 | <b>Neubau</b> einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des Internationalen Verkehrs vom 15.11.1975 ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)  | <input type="checkbox"/> |
| 1.2 | <b>Neubau</b> einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)  | <input type="checkbox"/> |
| 1.3 | <b>Neubau</b> einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch <b>Verlegung und / oder Ausbau</b> einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)  | <input type="checkbox"/> |
| 1.4 | <b>Neubau eines weiteren Abschnittes</b> einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße (kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (nur Bundesstraßen)), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden.<br><br>Dabei sind Bundesstraßenabschnitte zu berücksichtigen,<br><ul style="list-style-type: none"> <li>- die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichen Bezug / baulicher Zusammenhang) und</li> <li>- zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen)</li> </ul> stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1, § 12 (3) 1. UVPG). | <input type="checkbox"/> |
| 1.5 | <b>Änderung (Ausbau, Umbau)</b> eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)   | <input type="checkbox"/> |
| 1.6 | <b>Änderung (Ausbau, Umbau)</b> eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG)   | <input type="checkbox"/> |

**A 2 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 3 und 4 LUVPG (19.04.2018)**

|     | <b>Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß §§ 3 und 4 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG, Nr. 3.1 bis 3.3</b>   | Zutreffendes ankreuzen   |
|-----|---|--------------------------|
| 2.1 | <b>Neubau</b> einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst a des Landesstraßengesetzes - LStrG -) oder einer Privatstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBL 1983 II S. 245) in der jeweils geltenden Fassung ist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.1 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);   | <input type="checkbox"/> |
| 2.2 | <b>Neubau</b> einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst a LStrG) oder einer solchen Privatstraße, wenn diese <b>neue</b> Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.2 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);   | <input type="checkbox"/> |
| 2.3 | <b>Neubau</b> einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder einer solchen Privatstraße durch <b>Verlegung und/ oder Ausbau</b> einer bestehenden Straße, wenn dieser geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.3 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);   | <input type="checkbox"/> |
| 2.4 | <b>Neubau eines weiteren Abschnittes</b> einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG), einer solchen Privatstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße (kumulierende Vorhaben derselben Straßen- gruppe), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden.<br><br>Dabei sind Straßenabschnitte zu berücksichtigen,<br><ul style="list-style-type: none"> <li>- die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichen Bezug / baulicher Zusammenhang) und</li> <li>- zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen)</li> </ul> stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1, § 12 (3) 1. UVPG). | <input type="checkbox"/> |
| 2.5 | <b>Änderung (Ausbau, Umbau)</b> eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhabens (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)   | <input type="checkbox"/> |
| 2.6 | <b>Änderung (Ausbau, Umbau)</b> eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhabens (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG)   | <input type="checkbox"/> |

**TEIL B: ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS §§ 7 BIS 12 UVPG (18.03.2020) ODER §§ 3 UND 4 LUVPG (19.04.2018)**

**B 1 Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder §§ 3 und 4 LUVPG**

Falls keiner der unter Teil A genannten Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. Nr. 14.6 UVPG für Bundesstraßen sowie Anlage 1 Nr. Nr. 3.4 bis 3.5 LUVPG für übrige Straßen:

|   | Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.6                           | Zutreffendes ankreuzen   |
|---|--|--------------------------|
| 1 | <b>Neubau und Ausbau</b> einer sonstigen Bundesstraße gemäß § 1 FernstrG in Verbindung mit § 15 (1) (Nebenbetriebe an Bundesautobahnen) (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6. UVPG) | <input type="checkbox"/> |

|     | Neubau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines Rad- oder Gehweges, Neu- und Ausbau einer öffentlichen Straße in allen anderen Fällen mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 und 4 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG, Nr. 3.4, 3.5 | Zutreffendes ankreuzen              |
|-----|--|-------------------------------------|
| 2.1 | <b>Neubau und Ausbau</b> eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines selbständigen Rad- oder Gehweges nach § 3 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa LStrG   | <input type="checkbox"/>            |
| 2.2 | <b>Neubau und Ausbau</b> einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG oder einer Privatstraße in allen anderen Fällen; ausgenommen Privatstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete  | <input checked="" type="checkbox"/> |

Die allgemeine Vorprüfung entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neu- und Ausbauvorhaben besteht dann eine UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar (gemäß § 7 (3) und § 9 (4) UVPG – freiwillige UVP).

## B 2 Prüfkriterien

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß UVPG **überschlägig** nach neuestem Fachwissen und Kenntnissen zum jeweiligen Planungsstand einzelfallbezogen durchzuführen.

### 1 Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)

| Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.<br><input type="checkbox"/> Neubaumaßnahme<br><input checked="" type="checkbox"/> Änderung (Umbau) oder Erweiterung (Ausbau) einer Straße |  | Art/Umfang                          |                                     |   |
|--|--|-------------------------------------|-------------------------------------|---|
| 1.1  | Baulänge in km:  | 3,3                                 |                                     |   |
| 1.2  | Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):  | -/3,57                              |                                     |   |
| 1.3  | Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:  | 0,28                                |                                     |   |
| 1.4  | Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:  | 10.550                              |                                     |   |
| 1.5  | Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, Abrissarbeiten, gegebenenfalls erläutern):  | -                                   |                                     |   |
| 1.6  | Geschätzte Länge der Bauzeit:  | zzt. keine Aussage möglich          |                                     |   |
| Treten nachfolgende <b>Wirkfaktoren</b> bei dem Vorhaben auf?<br>Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.  |  | nein                                | ja                                  | Geschätzter Umfang/<br>Erläuterungen                        |
| 1.7  | Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben / prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |   |
| 1.8  | Erhöhung der Lärmemissionen  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |   |
| 1.9  | Erhöhung der Schadstoffemissionen  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |   |
| 1.10   | Zusätzliche Zerschneidung  | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | geringfügig, durch bestandsnahen Ausbau                     |
| 1.11   | Visuelle Veränderungen   | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | geringfügig, im Wesentlichen durch Gehölzverluste           |
| 1.12   | Veränderungen des Grundwassers   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |   |
| 1.13   | Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern   | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | geringfügig, durch Anpassung von vorhandenen Einleitstellen |
| 1.14   | Klimatische Veränderungen  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |   |
| Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf?<br>Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.   |  | nein                                | ja                                  | Geschätzter Umfang/   |
|  | Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können: | <input checked="" type="checkbox"/> |                                     |   |
| 1.15   | > Abwasser / Oberflächenentwässerung   |                                     | <input type="checkbox"/>            |   |
| 1.16   | > Abfall (z. B. belastete Böden / Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)  |                                     | <input type="checkbox"/>            |   |

|      |  |                                     |                          |  |
|------|--|-------------------------------------|--------------------------|--|
| 1.17 | > Rohstoffbedarf   |                                     | <input type="checkbox"/> |  |
| 1.18 | > besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)  |                                     | <input type="checkbox"/> |  |
|      | > _____  |                                     | <input type="checkbox"/> |  |
| 1.19 | > Abwicklung des Baubetriebes  |                                     | <input type="checkbox"/> |  |
|      | > andere, und zwar:  |                                     | <input type="checkbox"/> |  |
|      | > _____  |                                     | <input type="checkbox"/> |  |
| 1.20 | Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 (2) UVPG)?  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| 1.21 | Gibt es kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (vgl. § 11 (2) 2, § 11 (3) 2. und 3., § 12 (1) 2., § 12 (1) 2. und 3. UVPG)?   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| 1.22 | Gibt es Störfallbetriebe in der Nähe und werden das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls, Störfalls oder Katastrophe durch das Vorhaben vergrößert (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso III) (§ 8 UVPG)? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| 1.23 | Gibt es Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft?   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |

## 2 Standortbezogene Kriterien

### 2.1 Nutzungskriterien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.1)

| Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu <b>erheblichen</b> nachhaltigen Umweltauswirkungen führen können?<br><b>Wenn ja</b> , am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es: |   | nein                                | ja                       | Art, Umfang, Größe |
|--|---|-------------------------------------|--------------------------|--------------------|
| 2.1.1  | Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | s. Erläuterungen   |
| 2.1.2  | Wohngebiet oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte oder Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 8 (5) 1b ROG?   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |                    |
| 2.1.3  | Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |                    |
| 2.1.4  | Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung / den Fremdenverkehr?  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |                    |
| 2.1.5  | Altlasten, Altablagerungen, Deponien?   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |                    |
| 2.1.6  | Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | s. Erläuterungen   |
| 2.1.7  | Kultur- (s. auch 2.2.16) und sonstige Sachgüter?  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |                    |
| 2.1.8  | Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |                    |

Zu 2.1.1 und 2.1.6:

Die an die K 1 angrenzenden Offenlandflächen gelten gemäß RROP Mittelrhein-Westerwald als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft. Zudem sind der Großteil der an die K 1 angrenzenden Flächen als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz ausgewiesen. Durch den bestandsorientierten Ausbau der K 1 werden diese Flächen jedoch nur randlich und in sehr geringem Umfang beansprucht. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzungen ist demzufolge ausgeschlossen.

**2.2 Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3)**

| Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die <b>Erheblichkeit</b> der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist. |  | nein<br><input type="checkbox"/>    | ja<br><input checked="" type="checkbox"/> | Art, Größe<br>Umfang der<br>Betroffenheit |
|--|--|-------------------------------------|---|---|
| 2.2.1  | Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 7 (1) 8 und § 32 BNatSchG und §§ 17, 18 LNatSchG RLP (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können) (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.1) | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/>       | s. Erläuterungen                          |
| 2.2.2  | Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.2.1 erfasst (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.2)   | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/>       | s. Erläuterungen                          |
| 2.2.3  | Nationalparke oder Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.1)  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                  |   |
| 2.2.4  | Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.4)  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                  |   |
| 2.2.5  | Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.4)   | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/>       | s. Erläuterungen                          |
| 2.2.6  | Naturparke gemäß § 27 BNatSchG   | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/>       | s. Erläuterungen                          |
| 2.2.7  | Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.5)  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                  |   |
| 2.2.8  | Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG und § 14 LNatSchG RLP (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.6)   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                  |   |
| 2.2.9  | Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.7)  | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/>       | s. Erläuterungen                          |
| 2.2.10   | Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß Naturschutzgesetz des Landes: Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 15 LNatSchG RLP (analog zu Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.7)   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                  |   |
| 2.2.11   | Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG und §§ 22 bis 24 LNatSchG (sofern bekannt).   | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/>       | s. Erläuterungen                          |
| 2.2.12   | Wasserschutzgebiete gemäß § 51 (3) WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)   | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/>       | s. Erläuterungen                          |
| 2.2.13   | Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                  |   |

|        |  |                                     |                          |  |
|--------|--|-------------------------------------|--------------------------|--|
| 2.2.14 | Hochwasserrisikogebiete gemäß § 73 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| 2.2.15 | Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| 2.2.16 | Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete gemäß § 8 DSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.11)               | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| 2.2.17 | Schutzwald gemäß § 12 BWaldG / §§ 16 bis 18 LWaldG, Erholungswald gemäß §13 BWaldG / § 20 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |
| 2.2.18 | Naturwaldreservate gemäß § 19 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1)   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |

#### Zu 2.2.1 (Natura 2000-Gebiete):

Im Bereich des Bauanfangs befindet sich nördlich der K 1 das Vogelschutzgebiet (VSG) DE 5707-401 ‚Jungferweiher‘ in geringer Entfernung zur K 1. Das Schutzgebiet schließt das FFH-Gebiet DE 5707-302 ‚NSG Jungferweiher‘ mit ein. Auf der gegenüberliegenden Seite der BAB 48, befindet sich zudem das FFH-Gebiet DE 5807-302 ‚Eifelmaare‘. Zum jetzigen Planungsstand sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch das Bauvorhaben nicht auszuschließen. Die möglichen projektbedingten Auswirkungen werden in gesonderten Natura 2000-Vorprüfungen untersucht. Ein projektbedingter Eingriff in Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie findet nach jetzigem Planungsstand nicht statt. Auch eine erhebliche Schädigung von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie von Arten des Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie kann aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden.

#### Zu Punkt 2.2.2 (Naturschutzgebiete)

Das FFH-Gebiet DE 5707-302 ‚NSG Jungferweiher‘ ist gleichzeitig auch als Naturschutzgebiet (NSG) ‚Jungferweiher‘ ausgewiesen. Ein projektbedingter Eingriff in das NSG findet nicht statt. Auch erhebliche Störungen von Tierarten im Bereich der offenen Wasserfläche und der daran angrenzenden ufernahen Bereiche sind unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Vorbelastung (Straßenverkehr, Ortslage, Erholungssuchende) auszuschließen. Beeinträchtigungen der Festsetzungen für das NSG sind somit ausgeschlossen.

#### Zu Punkt 2.2.5 (Landschaftsschutzgebiete)

Die Baumaßnahme findet innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) ‚Moselgebiet von Schweich bis Koblenz‘ statt. Durch den Ausbau kommt es jedoch nur zu einem geringfügigen Flächenverlust innerhalb des Schutzgebiets. Betroffen sind hiervon im Wesentlichen Biotopstrukturen im unmittelbaren Nahbereich der K 1. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes innerhalb des Schutzgebiets kann ausgeschlossen werden.

#### Zu Punkt 2.2.6 (Naturparke)

Die Baumaßnahme findet innerhalb des Natur- und Geoparks Vulkaneifel statt. Durch den Ausbau kommt es jedoch nur zu einem geringfügigen Flächenverlust innerhalb des Schutzgebiets. Betroffen sind hiervon im Wesentlichen Biotopstrukturen im unmittelbaren Nahbereich der K 1. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erholungswertes innerhalb des Schutzgebiets kann ausgeschlossen werden.

#### Zu Punkt 2.2.9 (gesetzlich geschützte Biotope)

Ein projektbedingter Eingriff in die gesetzlich geschützte Nass- und Feuchtwiese auf Höhe von Bau-km 0+840 findet nicht statt. Unter Berücksichtigung eines ordnungsgemäßen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sowie eines schadensfallfreien Bauablaufs können auch erhebliche Beeinträchtigungen durch stoffliche Einträge ausgeschlossen werden.

#### Zu Punkt 2.2.11 (Biotope für Tiere und Pflanzen)

Durch die Baumaßnahme kommt es zu einem Verlust von Lebensräumen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten. Durch den bestandsorientierten Ausbau handelt es sich zum jetzigen Planungsstand jedoch nur um randliche Eingriffe. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen ist nicht zu erwarten.

Zu Punkt 2.2.12 (Wasserschutzgebiete)

Die Baumaßnahme liegt zurzeit größtenteils innerhalb der Schutzzone II des Wasserschutzgebiets ‚Ulmener Maar‘. Die übrigen Abschnitte liegen in den Schutzzonen III des gleichnamigen Wasserschutzgebiets sowie des Wasserschutzgebiets ‚Enderbachtalsperre‘. Gemäß der SGD Nord befindet sich die Abgrenzung der Schutzzonen des Gebiets aktuell in Überarbeitung. Aller Voraussicht nach soll der Schutzanspruch der Zone II zukünftig nur noch bis Bau-km 0+600 bestehen. Das Entwässerungskonzept sieht für diesen Bereich vor, die Entwässerungsmulden, welche die K 1 mit dem Jungferweiher verbinden, nur noch für die Entwässerung der oberhalb der K 1 gelegenen Außengebiete zu nutzen. Das anfallende Oberflächenwasser wird stattdessen in unmittelbarer Nähe der Fahrbahn breitflächig oder über Mulden mit Rigolen versickert, um die Verschmutzung des Jungferweiher und Ulmener Maars zu reduzieren. Im Havariefall wird so außerdem vermieden, dass verunreinigtes Wasser in den Jungferweiher gelangt. Durch die Maßnahme ist eine Verunreinigung zwar weiterhin möglich, der Schadstoffeintrag wird jedoch gegenüber dem derzeitigen System zeitlich deutlich verzögert, so dass Gegenmaßnahmen getroffen werden können. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wasserschutzgebiete ist unter Berücksichtigung des angedachten Entwässerungskonzeptes und eines schadensfallfreien Bauablaufs ausgeschlossen.

**2.3 Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.2)**

| Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu <b>erheblichen nachteiligen</b> Umweltauswirkungen führen? <b>Bei Betroffenheit gegebenenfalls zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.</b> |  | nein                                | ja   | Art, Größe Umfang der Betroffenheit |
|--|--|-------------------------------------|--|-------------------------------------|
| 2.3.1  | Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume / Vorkommen besonders geschützter Arten i.S. von § 7 (2) 13 BNatSchG und streng geschützter Arten i.S. von § 7 (2) 14 BNatSchG oder Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind)  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>   | s. Erläuterungen                    |
| 2.3.2  | Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur- / naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>   |                                     |
| 2.3.3  | Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>   | s. Erläuterungen                    |
| 2.3.4  | Natürliche Überschwemmungsgebiete  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>   |                                     |
| 2.3.5  | Bedeutsame Grundwasservorkommen  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>   | s. Erläuterungen                    |
| 2.3.6  | Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>   |                                     |
| 2.3.7  | Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>   | s. Erläuterungen                    |
| 2.3.8  | Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden</li> <li>&gt; unzerschnittene verkehrsarme Räume</li> <li>&gt; Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“</li> <li>&gt; Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm)</li> <li>&gt; landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche)</li> </ul> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/> |                                     |

|   |                          |
|---|--------------------------|
| > Biotopverbundflächen / bedeutsame Wildtierkorridore | <input type="checkbox"/> |
| > ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen          | <input type="checkbox"/> |
| > sonstige  | <input type="checkbox"/> |

Zu Punkt 2.3.1 (Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere)

Durch die Baumaßnahme kommt es zu einem Verlust von Lebensräumen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Durch den bestandsorientierten Ausbau handelt es sich zum jetzigen Planungsstand jedoch nur um randliche Eingriffe. Die Auswirkungen auf streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten werden in einem Fachbeitrag Artenschutz ermittelt und bewertet. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Zu Punkt 2.3.3 (Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung)

Da die Baumaßnahme im Nahbereich von in den Jungferweiher entwässernde Quellbächen durchgeführt wird, können eventuell freigesetzte wassergefährdende Schadstoffe auch relativ rasch in die Gewässer eingetragen werden und hier zu Belastungen und ökologischen Schäden führen. Dazu gehören vor allem Kraftstoffe oder Hydrauliköle, die aus Baumaschinen austreten können. Dauerhafte Eingriffe in die Gewässer finden nach derzeitigem Planungsstand nicht statt, es werden lediglich die bereits vorhandenen Einleitstellen angepasst. Die möglichen Auswirkungen auf die Gewässer werden im LBP ermittelt und bewertet. Bei Beachtung der im LBP vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist jedoch nicht von erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auszugehen.

Zu Punkt 2.3.5 (bedeutsame Grundwasservorkommen)

Siehe Ausführungen unter Punkt 2.2.12.

Zu Punkt 2.3.7 (Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung oder besonderer Empfindlichkeit)

Die Wald- und Offenlandflächen im Umfeld der Baumaßnahme (vor allem im Bereich der Obstplantagen und der Grünanlage in der Moselaue) stellen Frischluft-, bzw. Kaltluftentstehungsgebiete dar, die aufgrund ihrer Eigenschaften grundsätzlich eine potenzielle klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsflächen besitzen. Durch die Baumaßnahme kommt es jedoch allenfalls zu geringen, randlichen Eingriffen in solche Flächen. Aufgrund des im Verhältnis zur Gesamtgröße dieser Flächen sehr geringen Verlustes ist jedoch mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung zu rechnen.

**2.4 Umweltqualitätsnormen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVP Nr. 2.3.9)**

|  |   |                                |                                  |
|--|---|--------------------------------|----------------------------------|
| Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte <sup>1)</sup> Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind (gemäß Anlage 3 UVP Nr. 2.3.9)? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern. | nein<br><input checked="" type="checkbox"/> | ja<br><input type="checkbox"/> | Art und Umfang der Betroffenheit |
| Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen.   |   |                                |                                  |

<sup>1)</sup> Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

3

**Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)**

|  |  | Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen |                                       |                                   |                                 |                          |                          |                          |
|--|--|---|---------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Die möglichen <b>erheblichen</b> Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt B 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich. |  | Relativ hohes Ausmaß                            | Relativ geringe Wiederherstellbarkeit | Relativ große Schwere/Komplexität | Relativ hohe Wahrscheinlichkeit | Relativ lange Dauer      | Relativ hohe Häufigkeit  | grenzüberschreitend      |
| 3.1  | Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit inkl. Erholungsnutzung (s. 1.7 bis 1.9, 1.11, 1.23, 2.1.1 bis 2.1.4, 2.2.3 bis 2.2.8, 2.2.16, 2.2.17, 2.2.18, 2.4) | <input type="checkbox"/>                        | <input type="checkbox"/>              | <input type="checkbox"/>          | <input type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.2  | Tiere (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.8, 1.10, 1.13 bis 1.15, 1.19, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.18, 2.3.1, 2.3.8)                                  | <input type="checkbox"/>                        | <input type="checkbox"/>              | <input type="checkbox"/>          | <input type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.3  | Pflanzen (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.5, 1.9, 1.13 bis 1.15, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.18, 2.3.1, 2.3.8)                                      | <input type="checkbox"/>                        | <input type="checkbox"/>              | <input type="checkbox"/>          | <input type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.4  | Fläche / Flächenverbrauch (s. 1.2, 1.3)  | <input type="checkbox"/>                        | <input type="checkbox"/>              | <input type="checkbox"/>          | <input type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.5  | Boden (s. 1.2 bis 1.5, 1.16 bis 1.18, 2.1.1, 2.1.5, 2.3.2)   | <input type="checkbox"/>                        | <input type="checkbox"/>              | <input type="checkbox"/>          | <input type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.6  | Wasser (s. 1.5, 1.12, 1.13, 1.15, 1.23, 2.1.1, 2.2.12 bis 2.2.15, 2.3.3 bis 2.3.5)   | <input type="checkbox"/>                        | <input type="checkbox"/>              | <input type="checkbox"/>          | <input type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.7  | Luft (s. 1.7, 1.9, 2.1.1, 2.3.7)   | <input type="checkbox"/>                        | <input type="checkbox"/>              | <input type="checkbox"/>          | <input type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.8  | Klima (s. 1.14, 2.1.1, 2.3.7)  | <input type="checkbox"/>                        | <input type="checkbox"/>              | <input type="checkbox"/>          | <input type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.9  | Landschaft (s. 1.2 bis 1.5, 1.11, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.17, 2.2.18, 2.3.6)   | <input type="checkbox"/>                        | <input type="checkbox"/>              | <input type="checkbox"/>          | <input type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.10   | Kulturgüter (s. 2.1.7, 2.2.16)   | <input type="checkbox"/>                        | <input type="checkbox"/>              | <input type="checkbox"/>          | <input type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.11   | Landwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.6)   | <input type="checkbox"/>                        | <input type="checkbox"/>              | <input type="checkbox"/>          | <input type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.12   | Forstwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.6, 2.2.17, 2.2.18)  | <input type="checkbox"/>                        | <input type="checkbox"/>              | <input type="checkbox"/>          | <input type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.13   | Fischerei (s. 2.1.6)   | <input type="checkbox"/>                        | <input type="checkbox"/>              | <input type="checkbox"/>          | <input type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.14   | Wasserwirtschaft (s. 1.12, 1.13, 2.1.1, 2.2.12 bis 2.2.15)   | <input type="checkbox"/>                        | <input type="checkbox"/>              | <input type="checkbox"/>          | <input type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.15   | Sonstige Sachgüter (s. 2.1.1, 2.1.7, 2.1.8)  | <input type="checkbox"/>                        | <input type="checkbox"/>              | <input type="checkbox"/>          | <input type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.16   | Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern   | <input type="checkbox"/>                        | <input type="checkbox"/>              | <input type="checkbox"/>          | <input type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

**Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)**

| <p>Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen <b>erhebliche und nachteilige</b> Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?<br/>Wenn ja, UVP-Pflicht.</p> <p><b>Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen.</b> Diese Gesamteinschätzung kann vom Vorhabenträger vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.</p> <p>Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht des Vorhabenträgers bzw. der Genehmigungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung. Gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.6 sind die erheblichen Auswirkungen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender und zugelassener Vorhaben der gleichen Straßengruppe zu beurteilen.<br/>Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern, ist Rechnung zu tragen (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.7)</p>  | <p>nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p>fortführend<br/>Bekanntma-<br/>chung im<br/>UVP-Portal<br/>der Bundes-<br/>länder<br/>(<a href="https://www.uvp-verbund.de/startseite">https://www.uvp-verbund.de/startseite</a>)</p> | <p>ja<br/>(UVP-Pflicht)</p> <p><input type="checkbox"/></p> |
|--|---|---|
| <p><b>Erläuterungen zu 4:</b></p> <p>Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz, vertreten durch den LBM Cochem-Koblenz, plant den Ausbau der K 1 zwischen Ulmen und dem Knotenpunkt K 1 / K 94. Die Ausbaulänge beträgt ca. 3.293 m.</p> <p>Lebensraumverluste finden im Wesentlichen im unmittelbaren Nahbereich der K 1 statt. Betroffen sind hiervon vor allem geringwertige Biotope. Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sowie die zur Kompensation des unvermeidbaren Eingriffs geplanten Maßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1) dargestellt.</p> <p>Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten, da es sich lediglich um eine kleine Baumaßnahme mit relativ kurzer Bauzeit handelt. Zwar kommt dem von dem Vorhaben betroffenen Raum aufgrund der abwechslungsreichen Strukturierung der Landschaft sowie der vorhandenen Erholungsinfrastruktur eine Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung zu (gemäß RROP Ausweisung als Erholungsraum), durch die Baumaßnahme wird sich das landschaftliche Erscheinungsbild gegenüber dem Status quo jedoch nicht erheblich verändern.</p> <p>Aufgrund der räumlichen Nähe zum Vogelschutzgebiet (VSG) DE 5707-401 ‚Jungferweiher‘ und den FFH-Gebieten DE 5707-302 ‚NSG Jungferweiher‘ und DE 5807-302 ‚Eifelmaare‘ können Beeinträchtigungen durch die geplante Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden, weshalb gesonderte Natura 2000-Vorprüfungen erarbeitet wurden (Unterlagen 19.3 bis 19.5). Ein projektbedingter Eingriff in Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie findet nach jetzigem Planungsstand nicht statt. Auch eine erhebliche Schädigung von Vogelarten des Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie kann aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden.</p> |   |   |

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>Der Baumaßnahme liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets ‚Moselgebiet von Schweich bis Koblenz‘ und dem Natur- und Geopark Vulkaneifel. Durch den Ausbau kommt es jedoch nur zu einem geringen Flächenverlust innerhalb der Schutzgebiete. Betroffen sind hiervon im Wesentlichen Biotopstrukturen im unmittelbaren Nahbereich der K 1. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes innerhalb der Schutzgebiete kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Baumaßnahme findet zudem vollständig innerhalb der Wasserschutzgebiete ‚Ulmener Maar‘ (Schutzzone II und III) und ‚Endertbachtalsperre‘ (Schutzzone III) statt. Unter Berücksichtigung eines behördlich abgestimmten Entwässerungskonzeptes und von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete vermieden werden (s. Unterlage 19.1).</p> <p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit dem § 44 Abs. 5 BNatSchG liegen unter Berücksichtigung von vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen für keine der im Wirkraum der Maßnahme zu erwartenden streng oder besonders geschützten Arten vor. Eine ausführliche Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden projektbedingten Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten ist dem Fachbeitrag Artenschutz (Unterlage 19.2) zu entnehmen.</p> <p>Aufgrund der Art und des Umfangs der zu erwartenden Projektwirkungen sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen (s. Unterlage 19.1) ist davon auszugehen, dass es im Zusammenhang mit dem Ausbau der K 1 nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen wird. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.</p> |  |  |
|---|--|--|